

Joachim Berndt

Internationaler Kulturgüterschutz

Abwanderungsschutz, Regelungen im innerstaatlichen Recht, im Europa- und Völkerrecht
Schriftenreihe zum Völkerrecht, Europarecht und Staatsrecht, Band 22

Carl Heymanns Verlag, Köln, 1998, 195 S., DM 128,--

Die an der Juristischen Fakultät der Universität Münster angenommene und von Prof. Dr. Bernhard Großfeld betreute Dissertation von Joachim Berndt geht zutreffend von der Feststellung aus, dass es sich bei Kunst- und Kulturgegenständen insofern um eine besondere Ware handelt, als sie als Zeugnisse bestimmter historischer Epochen für das kulturelle Erbe einer Nation oder sogar der gesamten Menschheit von hervorgehobener Bedeutung sein können und deshalb nicht allein dem freien Markt, sondern darüber hinaus bestimmten rechtlichen Regelungen unterfallen, die die "Abwanderung" solcher Kulturgüter aus dem jeweiligen Nationalstaat verhindern oder zumindest erkennbar machen sollen. Die Arbeit zeigt die Entwicklung des Kulturgüterschutzes gegen Abwanderung ins Ausland im innerstaatlichen Recht, im Europa- und Völkerrecht auf.

Im ersten Kapitel beschreibt Berndt zunächst die entsprechende Entwicklung im Völkerrecht, unterscheidet dabei zwischen Kulturgüterschutz zu Kriegs- und zu Friedenszeiten. Die Ausführungen beginnen bei den Praktiken in der Antike, erwähnen die Abkehr vom allgemeinen Kriegsbeuterecht unter dem Eindruck der Lehren von Rousseau, lassen Kodifizierungen wie den Lieber Code aus dem Jahre 1863, das Manuel d'Oxford von 1880 oder die Brüsseler Erklärung von 1874 nicht unerwähnt und werden erst mit einer Beschreibung der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 ausführlicher. Aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg spricht Berndt aus dem Kriegsvölkerrecht die Genfer Abkommen von 1949, die UNESCO-Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 und die Genfer Zusatzprotokolle von 1977 an und beschreibt aus dem Friedensvölkerrecht sowohl europäische als auch internationale Abkommen, bspw. das europäische Kulturabkommen von 1954, das europäische Abkommen zum Schutz archäologischen Kulturguts von 1969 sowie die UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970.

Das sehr kurze zweite Kapitel befasst sich seinem Titel nach mit dem Kulturgüterschutz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wobei Berndt sich auf einen kurzen Überblick über vereinzelte Regelungen in Griechenland, Italien, England und Österreich beschränkt.

Der Kulturgüterschutz in Deutschland ist Gegenstand des dritten und mit 60 Seiten zugleich umfangreichsten Kapitels. Der interessante historische Teil zeigt, dass der Kulturgüterschutz aus der Denkmalpflege hervorgegangen ist, dass bereits das preußische Allgemeine Landrecht Vorschriften zum Schutz von Kunstgegenständen und Denkmälern vor Zerstörung, Verschleppung und Veräußerung enthielt und dass die Weimarer Reichsverfas-

sung sogar einen verfassungsrechtlichen Kulturgüterschutz kannte. Besonders ausführlich geht Berndt sodann auf das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 ein, schildert insbesondere die gesetzlich angeordneten Eintragungs- und Ausfuhrgenehmigungsverfahren und erläutert materielle Eintragungsvoraussetzungen. Am Beispiel des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes weist Berndt sodann nach, dass auch Landesgesetzen im Bereich des Abwanderungsschutzes eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommen kann. Darüber hinaus geht er noch auf die steuerrechtlichen Vorgaben für den gesamten Kunsthandel und somit auch für den Kunstexport ein. Mit der Darstellung der Grundsätze des überwiegend dem Internationalen Privatrecht zuzuschreibenden Kollisionsrechts schließt Berndt das dritte Kapitel ab.

Das letzte Kapitel ist dem europäischen Kulturgüterschutz gewidmet. Berndt schildert zunächst die Entwicklung der Kulturkompetenzen der EG, ohne auf auch nach der Einführung des Art. 128 EGV a.F. verbleibende Unklarheiten einzugehen. Sodann subsumiert er den Problemkreis des grenzüberschreitenden Kulturgüterhandels in abstrakter Form unter die Vorschriften der Warenverkehrsfreiheit und erkennt dabei zutreffend, dass etwaige nationale Ausfuhrverbote im jeweiligen konkreten Fall insbesondere auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen sind. Abschließend stellt Berndt das Überwachungs- und Rückgabesystem der EU dar, das im wesentlichen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern sowie durch die (von den Mitgliedstaaten umzusetzende) Richtlinie des Rates Nr. 93/7/EWG über die Rückgabe von Kulturgütern vorgegeben wird.

Insgesamt ist die Arbeit durch einen deskriptiven Charakter gekennzeichnet. Sie stellt die rechtlichen Probleme des internationalen Kulturgüterschutzes grundlegend dar, führt diese allerdings nicht immer eigenständigen rechtlichen Lösungen zu. Zu bedauern ist, dass Berndt auf praktische Beispiele weitgehend verzichtet, obwohl diese die Arbeit anschaulicher und noch spannender gemacht hätten. Auch ist es verwunderlich, dass Berndt zu diesem rechtsvergleichenden und internationalen Thema fast ohne jede ausländische Quelle auskommt. Dies mag gerade im völker- und europarechtlichen Teil die Verlässlichkeit der von ihm dargestellten Rechtslage in Frage stellen. Gleichwohl liefert die Arbeit einen guten und umfassenden Überblick über die rechtlichen Regelungen zum Kulturgüterschutz, mit dem der Einstieg in diese komplizierte Materie erheblich erleichtert wird.

Elena Syssoeva